



# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1917.

Sitzung vom 19. Oktober 1917.

**2750. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 19. Juli 1917 legt der Gemeinderat Zollikon den Quartierplan Nr. 5 „Stettbach“ über das Gebiet zwischen der Bergstraße, der projektierten Straße vom Oberdorf nach der Höhestraße und der Höhestraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juni 1917 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 22. Juni 1917, sowie im Tagblatt der Stadt Zürich und im Zollikerboten.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juli 1917 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Quartier wird durch die öffentliche Keßlergasse, zwei neue Quartierstraßen und einen Fußweg erschlossen. Die neuen Straßenverbindungen bedingen eine sehr große Zahl von Grenzänderungen beziehungsweise Neueinteilung des Landes.

2. Die Keßlergasse wird von der Höhestraße abwärts auf zirka 75 m Länge beibehalten und weiter abwärts mit einer ungefähr rechtwinklig nach Norden abbiegenden zirka 50 m langen Neuanlage an die projektierte Straße von der Höhestraße nach der Oberdorfstraße, deren Bau- und Niveaulinien durch Regierungsratsbeschluß Nr. 164 vom 18. Januar 1917 genehmigt worden sind, angeschlossen.

Der Baulinienabstand beträgt 14 m.

Die Niveaulinie (im Niveaulinienplan der obern Quartierstraße) steigt von der oben erwähnten projektierten Straße bis zur obern Quartierstraße 10,88 % und weiter aufwärts bis zur Höhestraße 12,9 %.

Die zwischen der obern und der untern Quartierstraße liegende Strecke der Keßlergasse wird verschiedenen Grundeigentümern zugeteilt.

In der Spitze zwischen der Neuanlage der Keßlergasse und der projektierten neuen Straße von der Höhestraße nach der Oberdorfstraße ist eine zirka 804 m<sup>2</sup> große öffentliche Anlage vorgesehen.

3. Die untere Quartierstraße zweigt zirka 70 m oberhalb der Einmündung der Riedstraße in die Oberdorfstraße von der Keßlergasse beziehungsweise der an deren Stelle tretenden projektierten Straße von der Oberdorfstraße nach der Höhestraße ab und mündet gegenüber der Öscherstraße in die Bergstraße aus.

Ihr Baulinienabstand beträgt 15 m. Davon fallen 4,5 m auf den talseitigen und 5,5 m auf den bergseitigen Vorgarten und 5 m auf die Straße.

Die Niveaulinie steigt von der Keßlergasse aus 0% auf 5,0 m, 10% auf 109,9 m und 0,8% auf 69,15 m Länge. Der Gefällsbruch zwischen 0 und 10% ist auf 8 m Länge der zwischen 10 und 0,8% auf 30 m Länge ausgerundet.

4. Die obere Quartierstraße beginnt zirka 75 m unterhalb der Höhestraße an der Keßlergasse und endet zirka 140 m nördlich von der Bergstraße an der Höhestraße.

Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 15 m und es fallen davon wie bei der untern Quartierstraße 4,5 m auf den talseitigen Vorgarten, 8,0 m auf die Straße und 5,5 m auf den bergseitigen Vorgarten.

Die Niveaulinie steigt von der Keßlergasse aus 5,36% auf 146,90 m und 8,52% auf 80,31 m. Der Gefällsbruch ist auf 30 m Länge ausgerundet.

5. Der Fußweg beginnt zirka 55 m südlich von der Abzweigung der Keßlergasse an der Bergstraße, kreuzt die untere und die obere Quartierstraße und endet zirka 26 m oberhalb der letztern an der untern Grenze eines an der Höhestraße liegenden Grundstückes. Die oberhalb der obern Quartier-

straße liegende Strecke dient nur drei Grundeigentümern. Beim Wasserreservoir zwischen der untern und obern Quartierstraße ist eine kleine Anlage vorgesehen.

Baulinien sind für diese Fußwegverbindung nicht festgesetzt worden.

Der Weg steigt von der Bergstraße bis zur untern Quartierstraße 11,9%, von dieser bis zur obern Quartierstraße 20% und oberhalb der obern Quartierstraße 16,9%.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Zollikon vorgelegte Quartierplan Nr. 5 „Stettbach“ über das Gebiet zwischen der Bergstraße, der projektierten Straße vom Oberdorf nach der Höhestraße und der Höhestraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Oktober 1917.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*Paul Keller.*

*g. an Kreislingr. I.*

Zürich

-2NOV.1917

KANTONSINGENIEUR

*HK*

STADT ZÜRICH  
KANTON ZÜRICH  
VERMÖGENS- UND VERWALTUNGS-  
BEHÖRDE  
1917